

**RS OGH 1994/3/23 7Ob595/93,
1Ob510/96, 1Ob2281/96i,
4Ob136/98y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ABGB §785

ABGB §951

ErbRÄG 1989 allg

Rechtssatz

Das uneheliche pflichtteilsberechtigzte Kind kann die Schenkungsanrechnung auch dann geltend machen, wenn die Schenkung des Erblassers vor dem Inkrafttreten des ErbRÄG 1989 (01.01.1991) erfolgte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 595/93
Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 595/93
Veröff. SZ 67/50
- 1 Ob 510/96
Entscheidungstext OGH 11.03.1996 1 Ob 510/96
Veröff: SZ 69/58
- 1 Ob 2281/96i
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2281/96i
Beisatz: Oder etwa auch dann, wenn es durch eine vor oder nach dem 1.Jänner 1991 errichtete letztwillige Verfügung verkürzt wurde. (T1)
- 4 Ob 136/98y
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 136/98y
Vgl; Beisatz: Diese Auffassung muß auch für den umgekehrten Fall gelten, in dem sich die Gleichstellung der unehelichen Kinder durch das Erbrechtsänderungsgesetz 1989 zu deren Nachteil auswirkt. Auch insoweit ist die Rechtsstellung der unehelichen Kinder nur nach dem ErbRÄndG 1989 zu beurteilen, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Erblasser nach dem 1.1.1991 gestorben ist. Der für die Anrechnung maßgebliche Gesamtatbestand hat sich erst mit dem Anrechnungsverlangen der pflichtteilsberechtigzten Kläger vollständig verwirklicht; für seine Beurteilung ist demnach die Gesetzeslage in diesem Zeitpunkt maßgebend. (T2) Veröff: SZ 71/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0038003

Dokumentnummer

JJR_19940323_OGH0002_0070OB00595_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at